

Formen suche, um dieses Gesetz zu umgehen, und wie bis jetzt schon auf Pfänder geliehen worden ist, wird auch künftig darauf geliehen werden, und der bloßen Abgabe wegen, die möglicherweise vorkommen kann, wird sich kaum Jemand abhalten lassen, auf Faustpfänder darzuleihen. Im Uebrigen mache ich noch darauf aufmerksam, daß wenigstens der Regierung kein Grund vorlag, von der dermaligen gesetzlichen Bestimmung noch weiter abzugehen, nachdem man erst im Jahre 1834 mit den Ständen über die Bevorzugung der fisciellen Abgaben ein Gesetz erlassen hat.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich habe eine andere Erinnerung gegen den Gesetzentwurf in §. 1 zu machen gefunden. Wenn es nämlich auf der 4. Zeile dieser §. heißt: „oder vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu ihrer Beitreibung“, so scheint dies zu Zweifeln Veranlassung zu geben. Da nämlich, wo die Justiz von der Verwaltung getrennt ist, also in Städten, welche die Städteordnung angenommen haben, wird in Bezug auf die Abgaben ein besonderes Verfahren beobachtet; es wird die Beitreibung der Abgaben zuvörderst durch Erinnerung der angestellten Cassenbeamten, dann durch Erlassung von Zahlungsaufgaben Seiten der Verwaltungsbehörde eingeleitet, und vermöge gesetzlicher Vorschrift kommt dann erst die Sache an die Gerichtsbehörde, welche die Hülfsvollstreckung vorzunehmen hat. Wenn also im Concurse dergleichen Abgaben als rückständig gefordert werden, so wird dann freilich der Termin, wo das gerichtliche Verfahren eingeleitet worden ist, ein anderer sein, als wo man überhaupt zur Eintreibung der Abgaben Veranstellung getroffen hat, und insofern scheint es einer Abänderung des Gesetzentwurfes zu bedürfen, die mit einem einzigen Worte bewirkt werden könnte, nämlich so, daß statt: „gerichtlichen“ gesagt würde: „amtlichen.“ Das würde auf Alles passen, was hier eintreten könnte, nämlich es kann dann sowohl von den betreffenden Cassenbeamten, wie von der Verwaltungsbehörde dieses Verfahren versucht worden sein. Ich bitte, diesen Antrag als einen solchen zu betrachten, der zur Unterstützung zu bringen ist.

Präsident v. Gersdorf: Der Antrag des Herrn Secretairs geht dahin, daß statt „gerichtlichen“ „amtlichen“ gesagt werde, und ich frage: ob die Kammer diesen Antrag unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt.

Königl. Commissar Hänel: Die Regierung hätte sich begnügen können, statt: „vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens zur Beitreibung“, zu sagen: „vor angestellter Klage“; wenn andere Worte gewählt worden sind, so hat dies bloß den Grund, weil die öffentlichen Abgaben von der Verwaltungsbehörde durch die Justizbehörde eingetrieben werden können, ohne daß es dazu der Veranstellung einer ordentlichen Klage bedarf, vielmehr eine einfache Requisition dazu hinreicht. Allein das will der Gesetzentwurf nicht, daß die dreijährige Frist sollte zurückgerechnet werden können von einer Mahnung zur Zahlung, die, möchte sie auch von einer Recepturbehörde ausgegangen sein, doch keine gerichtliche ist. Man hat in dieser Beziehung nicht ändern wollen, was jetzt Rechtens ist, wo die fünfjährige Frist

zurückgerechnet wird von der Anstellung der gerichtlichen Klage. Es kann also von Seiten des Ministerii nicht etwa zugegeben werden, als wenn die von dem Herrn Secretair Ritterstädt beantragte Veränderung mit der Absicht, welche bei der Gesetzentwurf zu Grunde liegt, übereintreffe; es wäre vielmehr wesentlich etwas ganz Anderes und Etwas, das Seiten der Regierung nicht für empfehlungswerth gehalten werden kann, weil es eine Abweichung vom Bisherigen ist, und weil auch an sich nur die Schritte des Gerichts, um den Schuldner zur Zahlung zu nöthigen, eine solche Handlung ausmachen können, welche neben die Eröffnung des Concurfes gestellt werden kann mit gleicher Wirkung wie diese.

Referent Bürgermeister D. Gross: Der vom Herrn Secretair Ritterstädt angeregte Gegenstand ist bei den Verhandlungen in der Deputation nicht zur Sprache gekommen; ich muß aber als Referent erwähnen, daß wenigstens ich dabei die Ansicht gehabt habe, es sei unter gerichtlicher Beitreibung nur eine solche zu verstehen, die von einer Justizbehörde ausgeht, und nicht eine bloße Mahnung, die von der Recepturbehörde erlassen wird, und welcher nicht dieselbe Wirkung beigelegt werden kann, wie einer gerichtlichen Auflage. Es haben sich aber einige Deputationsmitglieder für den Antrag erhoben und ich muß ihnen überlassen, ob sie demselben beitreten wollen.

Prinz Johann: Nach der erhaltenen Erklärung des Herrn Regierungscommissars trete ich von dem Antrag des Herrn Secretair Ritterstädt wieder zurück.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich kann es nicht für wünschenswerth halten, daß eine Verschiedenheit des Rechts eintrete. Wenn nämlich öffentliche Abgaben auf dem Lande rückständig bleiben, so werden sie durch den Einnehmer, der sie zu erheben hat, bei der Gerichtsbehörde zum Einbringen angezeigt, die aber dann nur als Verwaltungsbehörde handelt. Diese wird nun sofort mit Erlassung der Zahlungsaufgabe verfahren, während in den Städten, wo nach der Städteordnung die Justiz von der Verwaltung getrennt ist, das erste Anbringen bei der Verwaltungsbehörde gemacht wird, und also wird auf dem Lande ein viel früherer Termin eintreten, als in den Städten.

Prinz Johann: Ich glaube das kaum; denn wenn auf dem Lande ein Gerichtsherr rückständige Erbzinzen durch seinen Verwalter mahnen läßt, so wird in den Städten bei dem Stadtrathe Beitreibung der rückständigen Communalabgaben bewirkt. Wenn aber der Gerichtsherr zu seinem Gerichtshalter sendet und auf gerichtliche Execution anträgt, so ist es ein gerichtliches Verfahren, wie wenn der Stadtrath die Sache an das Stadtgericht abgibt.

Bürgermeister Hübler: Nur zur Motivirung meiner Abstimmung wollte ich mir ebenfalls einige Worte erlauben. Ich bin nicht gemeint, auf die von unserer geehrten Deputation angefochtene Bestimmung der 2. §. des 44. Tit. der Erl. Proceßordnung einzugehen. Wie nothwendig, ja wie unentbehrlich sie sind, ist bereits von dem Herrn Staatsminister entwickelt worden. Ich trete seinen Ansichten vollständig bei und halte die gesetzliche Vorschrift, wonach der Faustpfandgläubiger im Concurse